Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

AMTSCHEF

BAYERN. GEMEINSAM. STARK.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Per E-Mail:

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
post@bay-staedtetag.de

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München
info@bay-landkreistag.de

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
info@bay-bezirke.de

Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen
und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Nördliche Auffahrtsallee 14
80638 München
info@lagoefw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben StMAS-II5/6591.06-1/30/276	DATUM 09.03.2023

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sozialgesetze
Verbändeanhörung

Anlage

1 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sozialgesetze, mittels welcher die finanzielle Ausstattung von Betreuungsvereinen hinsichtlich ihrer Querschnittsarbeit geregelt werden soll, verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Am 1. Januar 2023 trat im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Betreuungsorganisationsgesetz in Kraft, welches erstmals einen Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung der von ihnen zu leistenden Querschnittsarbeit vorsieht. Dieser wurde durch das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften landesrechtlich in Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) verankert.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAGBtG sieht vor, dass zur Erfüllung des Finanzierungsanspruchs staatliche Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt gewährt werden sollen. Gemäß Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ermächtigt, Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen ebenjene Einzelheiten geregelt und damit eine Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Mitteln an die Betreuungsvereine geschaffen werden.

Die Verordnung sieht die Ergänzung der Ausführungsverordnung Sozialgesetze um einen neuen Teil 16 „Vorschriften für den Bereich der finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben“ vor. Dessen erster Abschnitt bestimmt die potenziellen Zuschussempfänger und regelt Einzelheiten zu den zuschussfähigen Personal- und Sachkosten sowie zur Verteilung der staatlichen Zuschüsse. In Abschnitt 2 finden sich sodann Regelungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfung.

Sie erhalten Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung gegebenenfalls bis

5. April 2023, 16:00 Uhr,

zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Sollten Sie sich zu dem Entwurf äußern wollen, bitte ich Sie, Ihre Stellungnahme per E-Mail, gerichtet an die Adresse Poststelle@stmas.bayern.de (Cc: Referat-II5@stmas.bayern.de), an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Markus Gruber